

FAMILIENRECHT

Ablauf einer Scheidung



RECHTSANWALT TILMANN MAESS

Feldstraße 125

24105 Kiel

Tel.: 0431 – 80098765

E-Mail: kanzlei@kieler-scheidungsanwalt.de

www.kieler-scheidungsanwalt.de

Ablauf einer Scheidung

Das Trennungsjahr

Seit Beginn der Trennung der Eheleute muss ein Jahr vergangen sein. Das Getrenntleben kann auch innerhalb der gemeinsamen Wohnung erfolgen, z.B. durch die Trennung der Lebensbereiche (Aufteilung der Zimmer oder Etagen).

Nur in sehr besonderen Ausnahmefällen kann auf das Trennungsjahr verzichtet bzw. vorher die Scheidung eingereicht werden, z.B. bei Gewalt in der Ehe oder der anstehenden Geburt eines Kindes mit einem anderen Partner / einer anderen Partnerin.

Der Scheidungsantrag

Nach - oder frühestens kurz vor - Ablauf des Trennungsjahres stellt ein Ehepartner einen Scheidungsantrag beim zuständigen Familiengericht. Es besteht Anwaltszwang für den Antragsteller.

Bei einvernehmlichen Scheidungen genügt der Antrag auf Ehescheidung. Sollte es jedoch Streitige Themen zwischen den Eheleuten geben - sog. Folgesachen (z.B. Zugewinn/Vermögensausgleich, nachehelicher Unterhalt) -, sollten auch die diesbezüglichen Anträge für die Beschleunigung des Verfahrensablaufs zusammen mit dem Scheidungsantrag eingereicht werden.

Der antragstellende Ehepartner erhält eine Gerichtskostenrechnung, die zu begleichen ist (Ausnahme: Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe). Erst nach Zahlungseingang wird der Scheidungsantrag, ggf. mit den Folgesachen-Anträgen, dem anderen Ehepartner förmlich zugestellt. Zumeist wird beiden Beteiligten dann bereits der Fragebogen zum Versorgungsausgleich übersandt, da zusammen mit dem Scheidungsbeschluss regelmäßig auch hierüber eine Entscheidung ergeht. Es sei denn, der Versorgungsausgleich wird aufgrund kurzer Ehedauer oder aufgrund wirksamer Vereinbarung der Beteiligten im Rahmen eines notariellen Vertrages ausgeschlossen.

Der weitere Verfahrensgang

Bei einvernehmlichen Scheidungen genügt es nunmehr, wenn der andere Ehepartner dem Scheidungsantrag schriftlich zustimmt. Hierfür besteht kein Anwaltszwang. Das Gericht bestimmt dann einen Scheidungstermin. Während des Scheidungstermins wird auch der Versorgungsausgleich geklärt, und es ergeht sodann der Scheidungsbeschluss.

Verzichten beide Ehepartner im Scheidungstermin auf Rechtsmittel, ist die Scheidung sofort rechtskräftig. Für den sofortigen Rechtsmittelverzicht müssen jedoch beide Ehepartner anwaltlich vertreten sein.

Bei Scheidungsverfahren, in denen noch Streitige Themen (s.o.) gerichtlich zu klären sind, verzögert sich der Ablauf des Verfahrens entsprechend, da vor Anberaumung eines Termins zumeist einiger Schriftverkehr erfolgt. Die Verzögerungen können hier - je nach Fall - ganz unterschiedlich ausfallen, so dass sich keine allgemeinen Aussagen

Ablauf einer Scheidung

über die Dauer des Verfahrens insgesamt treffen lassen. Wir werden Ihnen hier auf Basis des uns bekannten Sachverhaltes aber eine erste Einschätzung geben können.

Der Scheidungsbeschluss

Den Scheidungsbeschluss erhalten Sie auch in schriftlicher Form, versehen mit einem sog. Rechtskraftvermerk. Das Dokument sollte sorgfältig aufbewahrt werden, da bei späteren Anliegen möglicherweise seine Vorlage gefordert wird.

Weiterhin sollte man bedenken, dass, soweit ein Partner während der Ehezeit über den anderen kranken- und pflegeversichert war, binnen drei Monaten ab Rechtskraft der Scheidung eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen werden sollte, damit der Versicherungsschutz ununterbrochen gewährleistet bleibt.

Sie haben Fragen zu dieser Information oder wünschen eine Beratung?

Vereinbaren Sie gern einen Termin unter **0431 – 80098765** oder schreiben Sie mir eine Email an **kanzlei@kieler-scheidungsanwalt.de**